

WAHLBEKANNTMACHUNG

Wahl eines*einer weiteren Vizepräsident*in (für die laufende Amtszeit bis zum 31. März 2022)

Der Zentrale Wahlvorstand (Z WV) macht die Wahl eines*einer weiteren Vizepräsident*in nach § 5 der Grundordnung (GrundO) der Technischen Universität Berlin vom 20. September 2018 (AMBl. TU Nr. 19/2018) sowie § 20 Wahlordnung (WahlO) für die Technische Universität Berlin vom 10. Juni 1992 (AMBl. TU Nr. 7/1992) wie folgt bekannt:

1. Terminübersicht

1. Wahlgang; Mittwoch, 9. Juni 2021, 14:00 Uhr im Raum H 0104
2. Wahlgang; Mittwoch, 16. Juni 2021, 14:00 Uhr im Raum HE 101 (wenn erforderlich)

2. Wahlberechtigung

Stimmberechtigt zur Wahl des*der weiteren Vizepräsident*in sind die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats.

3. Wahlgrundsätze

Die Wahl findet im Rahmen einer Sitzung des Erweiterten Akademischen Senats statt. Die Wahlhandlung wird vom Z WV geleitet.

Die vorgeschlagenen Kandidat*innen werden in geheimer Wahl durch die Mitglieder des Erweiterten Akademischen Senats mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in das Amt gewählt (§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 2 GrundO). Gewählt ist der*die Kandidat*in, der*die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Erhält keine*r der Kandidat*innen im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, so findet ein zweiter Wahlgang statt.

Eine Briefwahl ist nicht möglich, da die Briefwahl für Wahlen in Gremien nicht zulässig ist (§ 48 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz BerlHG)

4. Abgabe von Wahlvorschlägen § 5 Abs. 3 GrundO

Für das Amt der*des weiteren Vizepräsident*in können die Kandidat*innen sowohl vom Präsidenten, dem Akademischen Senat oder dem Erweiterten Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin vorgeschlagen werden. An der Technischen Universität Berlin werden bis zu zwei weitere Vizepräsident*innen gewählt. Die Vorschläge des Akademischen Senats bedürfen der Stimmen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Die Vorschläge des Erweiterten Akademischen Senats der Technischen Universität Berlin erfolgen mit der einfachen Mehrheit (§ 5 Abs. 3 S. 4 GrundO).

5. Veröffentlichung der Wahlvorschläge und Einspruchsfrist gegen die Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge werden vom Zentralen Wahlvorstand am 9. Tag vor dem Wahltag, am 31.05.2021 durch Aushang im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes Raum 2507 (Hauptgebäude-Altbau, Zwischengeschoss-Westflügel) universitätsöffentlich bekannt gemacht und die Bekanntmachung den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Neben den Wahlvorschlägen müssen die Zustimmungserklärungen mit den Angaben nach § 9 Abs. 5 WahlO vorliegen. Die Bekanntmachung wird den Mitgliedern des Erweiterten Akademischen Senats zugesandt. Einsprüche gegen die Wahlvorschläge sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form im Raum H 2507 bei der Geschäftsstelle des ZWV einzureichen (§10 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

6. Feststellung und Veröffentlichung des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im Schaukasten neben der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes (Raum H 2507) universitätsöffentlich bekannt gemacht.

7. Einspruchsfrist gegen das Wahlergebnis

Einsprüche gegen das Wahlergebnis sind von Wahlberechtigten innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung in schriftlicher Form bei der Geschäftsstelle des ZWV, Raum H 2507, einzureichen (§ 17 WahlO). Die Frist endet am letzten Werktag um 15:00 Uhr (§ 6 Abs. 3 WahlO).

8. Bestellung und Amtszeit

Der*die gewählte weitere Vizepräsident*in wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senates von Berlin bestellt (§ 5 Abs. 6 GrundO).

Die Amtszeit des*der weiteren Vizepräsident*in endet spätestens mit dem Ende der Amtszeit des*der Präsident*in (§ 5 Abs. 4 GrundO).

Berlin, den 13. April 2021

Im Auftrag

gez.

Weberling

(Geschäftsstelle des ZWV)

Aushang am: 13. April 2021

Aushang ab: